

## POSITION

### **Nutzen statt Abregeln: Zusätzlichkeit in der Übergangsphase pragmatisch definieren**

Stellungnahme von EFET Deutschland - Verband Deutscher Energiehändler e.V. zum Festlegungsentwurf der Bundesnetzagentur zur Bestimmung der Kriterien bezüglich der Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs bei „Nutzen statt Abregeln 2.0“

Berlin, 6. Mai 2024

**EFET Deutschland begrüßt die Einführung von „Nutzen statt Abregeln“ ausdrücklich. Die Definition und Überwachung von Zusätzlichkeit sind wichtig, um zu vermeiden, dass „Sowieso-Verbrauch“ von 13k-Zahlungen profitiert, was zu Mehrkosten führen würde. Zugleich erscheint eine pragmatische Ausgestaltung in der Übergangsphase angebracht, um wertvolle Erfahrungen zu sammeln und das neue Marktsegment zu etablieren. Im Festlegungsentwurf der Bundesnetzagentur gibt es dennoch einige Punkte, die aus Sicht der Energiehändler angepasst werden sollten, um die positiven Effekte des Instruments zu stärken und Nachteile zu vermeiden. So sollte die Definition der potenziellen Nutzer technologieoffen gefasst und die Netzeinspeisung von Stromspeichern nicht über die Dauer des Engpasses und der bezuschlagten Anlage hinaus begrenzt werden. EFET schlägt zudem alternative Formulierungen für die operative Zusätzlichkeit und die Teilnahmepflicht aller Speichieranlagen bzw. Elektrolyseure in einer Entlastungsregion vor. Die Definition im Entwurf könnte Anbieter von der Teilnahme am Nutzen statt Abregeln abhalten. Nicht zuletzt sollten die in der Erprobungsphase angewendete Restriktionen evaluiert werden.**

Ein wettbewerblicher Ansatz zur Optimierung des Netzausbaus und zur Erbringung von Systemdienstleistungen durch zuschaltbare Lasten im Rahmen von § 13k EnWG „Nutzen statt Abregeln“ ist grundsätzlich zu begrüßen. Richtig ausgestaltet kann eine solche Regelung Anreize zur Wahl eines netzdienlichen Standorts setzen, die einheitliche Strompreiszonen stärken und die Redispatch-Kosten senken.

Der nun von der Bundesnetzagentur veröffentlichte Festlegungsentwurf zur Bestimmung der Kriterien bezüglich der Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs liefert einen wichtigen Baustein für die detaillierte Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung. Inwieweit das jüngst veröffentlichte Umsetzungskonzept der ÜNBs zum Festlegungsentwurf passt, kann nicht abschließend beurteilt werden. In dieser Stellungnahme möchten wir die Aspekte dieses Festlegungsentwurfs kommentieren, die uns nicht sachgerecht erscheinen und jeweils Alternativvorschläge unterbreiten, die dringend bereits in der Erprobungsphase umgesetzt werden sollten.

1. Die drei im Festlegungsentwurf genannten Technologien erscheinen relevant, allerdings wäre eine **technologieneutrale Definition** des potenziellen Abnehmerkreises zuschaltbarer Lasten effizienter.
2. Die **Beschränkung der Netzeinspeisung durch Stromspeicheranlagen** während des Netzengpasses bei der Teilnahme am Verfahren nach § 13k EnWG ist angemessen (Ziffer 3 Buchstabe a). So kann effektiv verhindert werden, dass eine Ausspeisung aus der Stromspeicheranlage eine netzengpassverstärkende Wirkung hat. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass die Ausspeisebeschränkung **nur für die Dauer des tatsächlichen physischen Netzengpasses und nur für die bezuschlagten Anlagen** besteht, andernfalls wird die effiziente Nutzung von Stromspeicheranlagen unnötigerweise eingeschränkt.
3. Die **Definition von operativer Zusatzlichkeit** des Stromverbrauchs anhand des Strombezugs im Monat vor einer Registrierung des Verfahrens nach § 13k würde nach dem Vorschlag explizit Stromspeicheranlagen dazu zwingen entweder am Strommarkt oder an § 13k teilzunehmen. Dieser Vorschlag hat **zwei wesentliche Nachteile**: erstens stehen Stromspeicheranlagen damit entweder dem § 13k- oder dem Großhandelsmarkt nicht mehr zur Verfügung, was volkswirtschaftlich ineffizient ist. Zweitens wird damit die Zusatzlichkeit nicht gewährleistet, weil, selbst wenn sich eine Stromspeicheranlage für eine Vermarktung im § 13k-System entschieden haben sollte, die Möglichkeit besteht, dass zum Zeitpunkt der Einspeicherung der Strombezug aufgrund der Preiskonstellation im Großhandelsmarkt sowieso stattgefunden hätte.

*Alternativvorschlag:* Der Einsatz der Stromspeicheranlage ist dann operativ zusätzlich, wenn der Betreiber ohne § 13k EnWG keine Einspeicherung geplant hätte.

Dies hängt im Wesentlichen von erwarteten untertägigen intertemporalen Spreads ab. Sollten diese Spreads keine Ein- oder Ausspeicherung anreizen, könnte § 13k EnWG den notwendigen Spread herstellen und so eine (physische) Einspeicherung des Überschussstroms wirtschaftlich anreizen. Die Optimierung der Stromspeicheranlage würde dann lediglich auf das Verfahren nach § 13k EnWG erweitert, analog zu der bereits bestehenden Optimierung zwischen Primärregelleistung und Strommarkt. Betreiber von Stromspeicheranlagen müssten dann aber ex-post belegen können, dass sie zum Zeitpunkt der Vergabe des Überschussstroms keine Einspeicherung geplant hatten. Der Nachweis hierfür müsste dann vom ÜNB angefordert werden dürfen. Eine ähnliche Systematik existiert bereits heute für Regelenergieprodukte mit physikalischer Erfüllungsrestriktion im Gasmarkt.

4. Die **Teilnahmepflicht aller Stromspeicheranlagen** eines Anbieters in einer Entlastungsregion (Ziffer 3 Buchstabe c) würde dazu führen, dass viele Speicheranlagen nicht an der Regelung „Nutzen statt Abregeln“ teilnehmen. Auch für

Elektrolyseanlagen wäre eine äquivalente Verpflichtung nicht sachgerecht (Tenorziffer 4.b.). Die Behörde will mit dieser Regelung verhindern, dass der Betreiber den in § 13k verpflichtenden physikalischen Effekt, den er mit einer Anlage in der Engpassregion erfüllen muss, lediglich durch eine Verschiebung des Stromverbrauchs von einer Anlage zur anderen erfüllt. Allerdings ist zu beachten, dass sowohl Speicher- als auch Elektrolyseanlagen unterschiedlichen technischen Restriktionen unterliegen und daher in manchen Situationen selbst innerhalb der gleichen Entlastungszone die Teilnahme für manche Anlagen sinnvoll und andere weniger sinnvoll wäre. Eine Teilnahmeverpflichtung aller Anlagen eines Betreibers in einer Entlastungsregion würde dazu führen, dass auch dessen kostengünstigste Erfüllungsoptionen nur in Kombination mit kostenintensiveren Erfüllungsoptionen mitbieten könnten. Dies erhöht die Kosten von Portfolio-Anbietern im Vergleich zu kleineren Anbietern, was als Diskriminierung gewertet werden könnte. Zudem erhöht es die Gesamtkosten, welche letzten Endes den Endkunden belasten werden.

*Alternativvorschlag:* Die Erfüllung über die Verschiebung eines Sowieso-Verbrauchs innerhalb der Entlastungsregion sollte im Rahmen der Erbringungskriterien explizit verboten werden. Der ÜNB sollte außerdem die Möglichkeit haben, vom Betreiber bei Verdacht einen Nachweis zu verlangen, dass dieses Kriterium erfüllt ist.

Sollte dennoch an diesem Kriterium festgehalten werden, müssten bestimmte Rahmenbedingungen und Situationen eindeutig legitimiert werden, um zu verhindern, dass sie nach Inkrafttreten der Festlegung als Verstoß gegen Ziffer 4.b. interpretiert werden. Dies umfasst bspw. technische Nicht-Verfügbarkeit oder die Vorhaltung von Regelleistung.

Während der angedachten zweijährigen Erprobungsphase sollten insbesondere die **Restriktionen** bzgl. der Dauer des temporären Erzeugungsverbots sowie der Ausspeisebeschränkung von mindestens einem Monat vor der § 13k Maßnahme und den von den ÜNB angedachten „ausreichend groß bemessenen Pufferzeiten“ **evaluiert werden**.